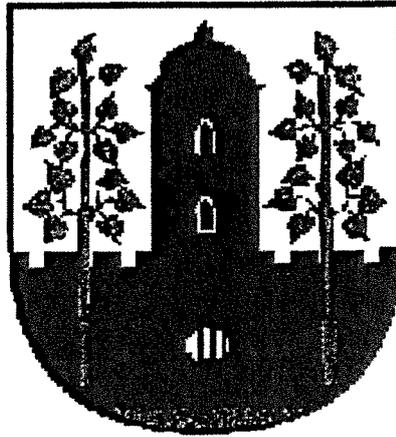


Stadt Finsterwalde



Bericht

über die Prüfung des Entwurfs

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2009

Grundlagen der Prüfung

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- Ergänzende finanzstatistische Zuordnungsvorschriften für den Produkt- und Kontenrahmen
- Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vom 04.04.2011
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

Aktenzeichen:

14-14.47.01-vo

Verteiler

Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung
Rechnungsprüfungsamt

1 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt Finsterwalde zeigte dem Rechnungsprüfungsamt am 13.10.2014 die Fertigstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 an. Dieser war Gegenstand der Prüfung.

2 Art der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt bediente sich gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Hinsichtlich der Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft machte die Stadt Finsterwalde am 13.10.2014 von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Der Vertrag über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zwischen der Stadt, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie dem Landkreis wurde zuletzt vom Landrat am 19.11.2014 unterzeichnet.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses bleibt das Rechnungsprüfungsamt bei Einbindung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr des Verfahrens. Das Rechnungsprüfungsamt muss nach § 103 Abs. 2 BbgKVerf einen eigenen Prüfungsbericht erstellen. Es kann dabei das Prüfungsergebnis des Wirtschaftsprüfers übernehmen oder ein eigenes, gegebenenfalls abweichendes Prüfungsergebnis feststellen (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Schreiben vom 31. August 2010, Gesch.Z.: III/2.3).

3 Ziel und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich nach § 104 Abs. 2 BbgKVerf darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln
3. die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die Buchführung ist ebenfalls zu prüfen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legte den Umfang der Prüfung unter Beachtung des Vertrages über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses fest.

4 Zeitdauer der Prüfung

Die Prüfung dauerte vom 13.10.2014 (Beginn der Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) bis zum 04.06.2015 (Erstellung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes).

5 Durchführung der Prüfung

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigte den Prüfungsbeginn am 14.10.2014 fernmündlich an. Zwischeninformationen zum Prüfungsstand erhielt das Rechnungsprüfungsamt am 11.02.2015 sowie am 20.03.2015.

Der Entwurf des Prüfvermerkes ging beim Rechnungsprüfungsamt am 23.04.2015 ein. Die Endfassung erhielt das Rechnungsprüfungsamt am 27.05.2015. Der Prüfvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt das Datum vom 19.02.2015 (**Anlage**).

Auf eine Schlussbesprechung wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilte die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie den Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Finsterwalde unter dem Datum vom 19.02.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

6 Eigene Prüfungsfeststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt nahm im Jahr 2009 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vor (Prüfbericht vom 17. November 2009).

Zu der überörtlichen Querschnittsprüfung zur Thematik „Einrichtung von Bau- und Wirtschaftshöfen in den Kommunen sowie deren Kostenrechnung im Jahr 2009“ machte die Stadt Finsterwalde keine Angaben. Der Prüfbericht zur Querschnittsprüfung trägt das Datum vom 26.08.2011.

Ergänzende Prüfungshandlungen nahm das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 nicht vor. Eigene Feststellungen trifft das Rechnungsprüfungsamt deshalb nicht. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt das Prüfungsergebnis der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

7 Schlussbemerkungen

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 stellt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Finsterwalde dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf, den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 zu beschließen. Das Rechnungsprüfungsamt schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Bürgermeisters vor.

Auf die Beschluss-, Bekanntmachungs- und Vorlageverpflichtungen gemäß § 82 Abs. 4 und 5 BbgKVerf weist das Rechnungsprüfungsamt abschließend hin.

Herzberg/Elster, den 04.06.2015


Steffen Voigt
Amtsleiter

Anlage
Prüfvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH
vom 19.02.2015